

HVBG-Info 15/1992 vom 17.06.1992, S. 1344 - 1357, DOK 401.7/017-BSG

Zur Frage der Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I - BSG-Urteil
vom 19.03.1992 - 7 RAr 26/91

Zur Frage der Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I; hier: BSG-Urteil vom 19.03.1992 - 7 RAr 26/91 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 19.3.1992 - 7 RAr 26/91 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- 1. Zum Rechtsweg und zur Klageart wegen Zahlungsansprüchen des Sozialhilfeträgers gegen das Arbeitsamt, die auf Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I und damit einhergehende positive Forderungsverletzung gestützt sind.
- 2. Zu den Anforderungen an die Revisionsbegründung.
- 3. Erst zukünftig entstehende Ansprüche eines Arbeitslosen gegen das Arbeitsamt sind nach § 53 SGB I nur dann wirksam abgetreten, wenn sie nach ihrer konkreten Bezeichnung ausreichend bestimmt sind. Eine Erklärung, wonach "hiermit meine Ansprüche gegenüber dem Arbeitsamt ... in Höhe der mir zu gewährenden Leistungen nach dem AFG" abgetreten werden, genügt diesen Anforderungen nicht (Fortführung von BSG vom 12.5.1982 7 RAr 20/81 = BSGE 53, 260 = SozR 1200 § 54 Nr. 6 = HV-INFO 01/1984, S. 0062-0068.
- 4. Zur Haftung des Arbeitsamtes aus positiver Forderungsverletzung bei Nichtfortführung der Zahlungen aus einer früheren Abtretung im Hinblick auf später entstandene Leistungsansprüche des Abtretenden.
- 5. Zu den Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs eines Sozialhilfeträgers nach § 104 SGB X gegen das Arbeitsamt, insbesondere zur Frage seiner Erstreckung auf laufende Leistungen nach dem AFG und zur Kenntnis des Arbeitsamtes von den Sozialhilfeleistungen (Abgrenzung zu BSG vom 18.10.1991 9b/7 RAr 12/88 = HV-INFO 1992, S. 1312-1315).